

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

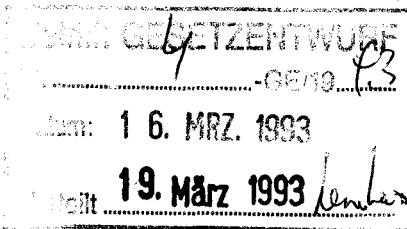
1070 Wien VII, Museumstraße 3

Wien, den 12. März 1993

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1014 Wien

Zl. 1710-GR/92



Betrifft: Gebrauchsmustergesetz und Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Die Österreichische Patentanwaltskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes für das Gebrauchsmustergesetz und nimmt zu diesem Entwurf wie folgt Stellung.

Ad § 3:

Die Patentanwaltskammer ist der Ansicht, daß in den GbmG-Entwurf eine ähnliche Bestimmung wie in § 4 des PatG eingearbeitet werden sollte. Insbesondere sollte dem Abs. 1 des § 4 PatG und der prinzipiellen Ausformung der Rechte einer älteren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung Rechnung getragen werden, wogegen das Institut von Zusatzgebrauchsmustern nicht erforderlich ist. Selbstverständlich könnte diese Bestimmung auch in § 7 (1) GbmG-Entwurf eingearbeitet werden.

Ad § 4 Abs. 1:

Der vorgeschlagene Text des Abs. 1 betrifft die direkte Verletzung bzw. den direkten unmittelbaren Schutz des Gebrauchsmusters. In Europa wird aber der Schutz von Patenten und Gebrauchsmustern nunmehr auch auf die mittelbare Benutzung oder mittelbare Verletzung erweitert, was in Österreich nur andeutungsweise mit Hilfe des ABGB hinsichtlich Beihilfe,

Anstiftung und Mittäterschaft möglich ist. Es wäre demnach nicht nur zeitgemäß, sondern aus österreichischer Sicht zur Komplettierung des Schutzes erforderlich, auch die mittelbare Verletzung in die Schutzwirkung kraft Gesetzes miteinzu-beziehen. Als Vorbild hiefür könnten der § 10 des deutschen PatG und der § 11 Abs. 2 des deutschen GbmG dienen. Eine daran angepaßte Formulierung könnte wie folgt lauten:

"(1a) Das Gebrauchsmuster hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Inhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element des Gegenstandes des Gebrauchsmusters beziehen, zu dessen Benutzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu bestimmt sind, für die Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters verwendet zu werden. Dies gilt dann nicht, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Abs. 1 verbotenen Weise zu handeln."

Ad § 6:

Für die von der Österreichischen Patentanwaltskammer vorgeschlagene Einrichtung der Abzweigung eines Gebrauchsmusters aus einem bereits angemeldeten Patent nach deutschem Muster (siehe auch die Stellungnahme zu §§ 16 und 17) müßte die Laufzeitvorschrift dieses § 6 umformuliert werden. Es sollte beispielsweise die zweite Satzhälfte wie folgt lauten:

"... und endet spätestens zehn Jahre nach Ende des Monates, in dem der dem Gebrauchsmuster zukommende Anmeldetag liegt."

Ad § 9:

Die Bestimmung, daß im Zweifel Dritten die Ausübung nur bei Zustimmung aller Inhaber gestattet ist, ist leicht zu umgehen, weil allgemein angenommen wird, daß die Benützung der Erfindung jedem Inhaber selbst nahezu unbeschränkt möglich

- 3 -

ist. Da ein Mitinhaber aber frei ist, seine Anteile zur Gänze oder auch in Teilen weiterzuveräußern, ist diese Bestimmung nur sinnvoll, wenn zugleich im Zweifel die Benutzung der Erfindung durch die Inhaber nur gemeinsam bzw. bei gegenseitiger Zustimmung von einem derselben vorgenommen werden kann. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung auch auf die Benützung durch die Inhaber selbst auszuweiten. Es sollte daher der Beginn des zweiten Satzes lauten:

"Das Recht, das Gebrauchsmuster auszuüben oder Dritten ..."

Ad § 13 Abs. 1:

Bei der vorgeschlagenen Einführung des Instituts der Abzweigung müßte am Ende dieses § noch hinzugefügt werden:

"..., sofern kein früherer Anmeldetag beansprucht wird (Abzweigung)."

Ad § 14 Abs. 4:

In Anbetracht des in der Zwischenzeit eingespielten europäischen Verfahrens vor den nationalen Behörden betreffend Übersetzungen im Rahmen des Art. 70 EPÜ erscheint es nicht mehr erforderlich, "die Berichtigung von Übersetzungsfehlern" als unzulässig zu erklären. Vielmehr könnten derartige Berichtigungen zugelassen werden, wenn sie entsprechend dem ersten Teil des Abs. 4 entsprechend bestätigt sind. Bei Gebrauchsmustern erscheint es umso weniger kritisch, Übersetzungsberichtigungen zuzulassen, als kein eigentliches Anmeldeverfahren mit Prüfung wie in Patentangelegenheiten stattfindet und daher unrechtmäßige Berichtigungen, wenn sie den Schutzmfang betreffen, in einem zweiseitigen Verfahren bekämpft werden müßten.

Ad § 16 Abs. 2:

Analog zur Forderung der Erneuerung des österreichischen Patentsystems ist die Einführung der inneren Priorität besonders wichtig. Dies ergibt sich daraus, daß mittels innerer Priorität für sich nicht schutzfähige Weiterentwicklungen mit der ursprünglichen Anmeldung vereint werden können, wobei dann die alte Anmeldung im Zeitpunkt der

Beanspruchung der inneren Priorität wegfallen muß. Selbstverständlich sind dann auch in diesem Falle Teilprioritäten zuzuordnen, weil ja die neu hinzugekommenen Teile der Anmeldung, in der die innere Priorität einer früheren Gebrauchsmusteranmeldung beansprucht wird, nur die Priorität des Anmeldetages der jüngeren Anmeldung zukommen kann. § 16 (2) GbmG-Entwurf wäre dementsprechend umzuformulieren.

Die innere Priorität, also die Priorität einer nationalen Erstanmeldung, sollte sowohl aus früheren Gebrauchsmustern wie auch aus früheren Patentanmeldungen möglich sein. Sie wäre § 40 des deutschen PatG nachzuformen und nach § 17 des Entwurfes einzureihen.

§ 40 deutsches PatG lautet:

"Priorität einer nationalen Erstanmeldung (innere Priorität) und Ausstellungsriorität

(1) Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung derselben Erfindung zum Patent ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, daß für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist.

(2) Für die Anmeldung kann die Priorität mehrerer beim Patentamt eingereichter Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Priorität kann nur für solche Merkmale der Anmeldung in Anspruch genommen werden, die in der Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der früheren Anmeldung deutlich offenbart sind.

(4) Die Priorität kann nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag der späteren Anmeldung in Anspruch genommen werden; die Prioritätserklärung gilt erst als abgegeben, wenn das Aktenzeichen der früheren Anmeldung angegeben ist und eine Abschrift der früheren Anmeldung eingereicht worden ist.

(5) Ist die frühere Anmeldung noch beim Patentamt anhängig, so gilt sie mit der Abgabe der Prioritätserklärung nach Abs. 4 als zurückgenommen.

Ad §§ 16 und 17:

Im Anschluß an § 17 wäre die Abzweigung als neue Möglichkeit des Erwerbs von Gebrauchsmustern vorzusehen. Rechts-politisch gesehen wird es nur selten vorkommen, daß ein Anmelder - ob Inländer oder Ausländer - zugleich ein Gebrauchsmuster und ein Patent anmeldet. Es wird vielmehr vermutlich dazu kommen, daß ein Teil der möglichen nationalen Patentanmeldungen in Form von Gebrauchsmustern angemeldet wird, was zu einer weiteren Verringerung der Patent-anmeldungszahlen führen könnte. Die Abzweigung ist ein Institut, um zumindest die Anmeldungszahlen zu heben, weil Patentanmeldern dadurch ermöglicht wird, zumindest im Bedarfsfalle während der Jahre, in denen er auf die Patenterteilung warten muß, einen Schutz zu erlangen. Dieser Schutz muß nicht gleich bei Anmeldung des Patentes verwirklicht werden, sondern erst dann, wenn das Produkt auf den Markt kommt oder die Konkurrenz tätig wird. Die Abzweigung ist daher für ein auf dem Markt agierendes Unternehmen wesentlich und wird z.B. in Deutschland bewußt genutzt. Einen diesbezüglichen Textvorschlag hat die Österreichische Patentanwaltskammer bereits unterbreitet. Sie erlaubt sich, ihn hier nochmals zu wiederholen:

§ 17.a (1) (Abzweigung) Wer eine Erfindung mit Wirkung für Österreich zum Patent angemeldet hat, oder sein Rechtsnachfolger, kann bei einer späteren Gebrauchs-musteranmeldung für dieselbe Erfindung den Anmeldetag dieser Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Diese Inanspruch-nahme kann bis zum Ablauf des Monats, in dem die Patent-anmeldung rechtskräftig erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung, erfolgen.

(2) Der Anmeldetag einer früheren Patentanmeldung gemäß Absatz 1 ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Einreichung der Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch zu nehmen. Innerhalb dieser Frist sind auch der Anmeldetag und das Aktenzeichen oder die Veröffentlichungsnummer der früheren Patentanmeldung bekanntzugeben bzw. kann eine

Berichtigung dieser Angaben beantragt werden. Weiters ist nach Aufforderung durch das Patentamt eine Abschrift der früheren Patentanmeldung vorzulegen. Ist die frühere Patentanmeldung nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist auch eine deutsche Übersetzung hievon einzureichen.

Ad § 18 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird von einer Frist von zwei Monaten gesprochen. Nach § 52 PatG (der gemäß § 33 (2) GbmG-Entwurf rezipiert ist) bedeutet diese Diktion, daß die Frist nicht verlängerbar ist. Hiefür besteht aber kein Bedarf. Die rasche Eintragung ist ein Vorteil für den Anmelder; für die Öffentlichkeit besteht jedoch keine Notwendigkeit, daß diese Frist unverlängerbar sein soll. Wenn der Anmelder eine Verlängerung wünscht und damit die Eintragung seines eigenen Schutzrechtes verzögert, so mag ihm dieser selbst verschuldete Nachteil unbenommen bleiben. Daher sollte analog zum Patentgesetz diese Frist verlängerbar sein bzw. sollte eine Frist von zwei Monaten nicht im Gesetz festgeschrieben werden, sondern die Festlegung der Frist dem Präsidenten des Patentamtes überlassen werden. (Eine behördlich festgesetzte Frist ist nämlich nach § 52 Abs. 2 PatG jedenfalls verlängerbar.)

Ad § 18 Abs. 3 und 4:

Die Unverlängerbarkeit der Frist ist im Hinblick darauf, daß der Anmelder innerhalb der Frist auch über die Teilung entscheiden soll, besonders nachteilig, weil solche Entscheidungen in der Regel nicht ganz einfach sind und überdies die Ausarbeitung neuer Texte bedingt, wofür ebenfalls Zeit benötigt wird.

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 18 analog zum § 92a PatG abzuändern.

Ad § 19 Abs. 3:

Auch die in dieser Bestimmung angeführte Frist von zwei Monaten für die Anspruchsänderung und Zahlung der Gebühr als Reaktion auf den Recherchenbericht im Normalfall muß wegen der Entscheidung, ob die Ansprüche geändert werden sollen, verlängerbar sein. Im Hinblick auf § 52 PatG gilt das gleiche

- 7 -

wie zu § 18 des vorliegenden Entwurfes Gesagte, daß es sich um eine behördliche Frist handeln sollte oder um eine, deren Verlängerbarkeit im Gesetz selbst vorgesehen ist.

Die Zahlung der Registrierungsgebühr "innerhalb" von zwei Monaten erscheint ebenfalls zu beschränkend. Dies bedeutet nämlich, daß eine Vorauszahlung ausgeschlossen wird, was eine völlig unnötige Beschränkung des Zahlungsverkehrs auch für Direktanmelder bedeutet, die in einem die Registrierungsgebühr entrichten wollen, und nicht zuletzt erhöhten Verwaltungsaufwand verursacht, wenn ein Beschleunigungsantrag nicht ordnungsgemäß gestellt worden ist, die Zahlung aber geleistet wurde. Ohne diese Beschränkung könnte die Zahlung zugleich als Bezahlung der Registrierungsgebühr für eine Normaleintragung einbehalten werden. Es sollte daher bei Zahlungen dafür Vorsorge getroffen werden, daß der Beginn der Zahlungsfrist nicht so streng festgelegt wird, daß eine Vorauszahlung völlig ausgeschlossen wird.

Ad § 20:

Es ist der Patentanwaltskammer unverständlich, warum die freiwillige Teilung nur bis zu der dem Anmelder unbekannten Frist, nämlich der Zustellung des Recherchenberichtes, erfolgen kann. Für das Patentamt sollte es keinen Unterschied bedeuten, ob die Teilung zwei Tage vor der Zustellung oder zwei Tage nach der Zustellung mitgeteilt wird. Im übrigen könnte die Teilung ja eine Reaktion auf den Inhalt des Recherchenberichtes sein, so daß etwa die gleiche Frist wie in § 19 Abs. 3, also bis zur Gebührenzahlung, vorgesehen werden könnte.

Ad § 24 Ziff. 2:

Hier wäre für die Abzweigung noch folgendes anzufügen:

"... und gegebenenfalls Anmeldetag und Aktenzeichen oder Patentnummer der früheren Patentanmeldung;"

Ad § 27 Abs. 2:

Bei beschleunigter Veröffentlichung des Gebrauchsmusters ist auch der Hinweis aufzunehmen, daß der Recherchenbericht noch nicht vorliegt.

Ad § 28 Abs. 2:

Die Bestimmung des § 28 Abs. 1 Ziff. 4 stammt aus dem EPÜ. Seit damals haben sich bezüglich der Wirkung dieser Bestimmung viele Zweifel ergeben. Auch die Rechtssprechung des Europäischen Patentamtes im Einspruchsverfahren ist schwankend und teilweise unklar. Zur Klärung dieser Bestimmung sollte im Abs. 2 an den bisherigen Text angeschlossen werden:

"... Im Falle der Berechtigung des Einwandes gem. Abs. 1 Ziff. 4 ist das Gebrauchsmuster im Umfang der unzulässigen Erweiterung nichtig zu erklären."

Ad § 29 Abs. 1:

Die Aberkennungsklage wird mit den Worten eingeleitet "Wer behauptet, ...". Dies ist eine Bestimmung über die Prozeßvoraussetzung, nämlich daß die bloße Behauptung ohne Glaubhaftmachung und ohne Nachweis für den Prozeß genügt, so daß die Beweislast in unzulässiger Weise auf den Beklagten verschoben wird. In § 49 PatG ist eine strenge prozessuale Bestimmung vorgesehen, nämlich "wenn der Nachweis erbracht wird". Die Übernahme der Formulierung gemäß § 49 PatG wird daher vorgeschlagen.

Ad § 32 Abs. 1:

Hier dürfte ein Schreibfehler vorliegen, da es heißen müßte:

"... sowie das Gebrauchsmusterrecht selbst ...".

Ad § 33 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wäre auch § 65 PatG anzuführen.

Ad § 35 Abs. 1:

Eine einmonatige Beschwerdefrist erscheint nicht nur für österreichische Anmelder, sondern auch in der internationalen Kommunikation, die meist über mehrere Anwälte läuft, eindeutig zu kurz. Es ist nicht verständlich, weshalb eine derart kurze Beschwerdefrist vorgesehen wird, weil die Dringlichkeit doch

- 9 -

hauptsächlich für den Anmelder geboten erscheint und es sich hier nur um einseitige Beschwerden handeln wird, die ausschließlich der Anmelder einbringen kann (außer bei Übertragungen und anderen Rechtsgeschäften). Es sollte daher, wie im patentamtlichen Verfahren üblich, eine zweimonatige Beschwerdefrist vorgesehen werden sowie eine weitere einmonatige Frist für die Begründung. Zumindest muß jedoch die Begründung nachgebracht werden können.

Ad § 36 Abs. 3:

Die automatische Nichtigerklärung des Gebrauchsmusters bei Nichteinbringung einer Gegenschrift wird von Seiten der Patentanwaltskammer abgelehnt. Dieses Verfahrensinstitut ist aus dem Markenrecht übernommen. Es hat dort seine Berechtigung, weil über das MMA eine Vielzahl von Marken ausländischer Inhaber einfach durch eine schlichte Benennung in Österreich gültig wird, an denen die Markeninhaber eigentlich kein besonderes Interesse haben und die sie daher gar nicht verteidigen wollen. Dort dient daher diese Bestimmung zu erheblichen Verfahrensvereinfachungen. Sie ist auch nur dort sinnvoll, weil der Benutzungzwang für Marken eingeführt worden ist, der dazu führt, daß im Falle der Anfechtung wegen Nichtbenutzung der Markeninhaber in ganz einfacher Weise eine Möglichkeit zur Verfügung gestellt bekommt, das Verfahren durch Nichteinlassung zu beenden, ohne daß das Österreichische Patentamt erheblich belastet wird.

Die Verhältnisse liegen jedoch ganz anders, wenn ein Anmelder die Eintragung eines technischen Schutzrechtes rein national betreibt. Dann kann nicht angenommen werden, daß der Anmelder kein besonderes Interesse an seinem Gebrauchsmuster hat; vielmehr kann er, falls der Fall aussichtlos erscheint, das Verfahren durch Verzicht oder Vergleich beenden. Muß jedoch der Senat ohne Gegenschrift des Gebrauchsmusterinhabers entscheiden, so führt dies nicht unbedingt zur Vernichtung des Gebrauchsmusters, und selbst dann hat der Anmelder die Chance einer Berufung. Wenn in Nichtigkeitsverfahren etwas Ähnliches wie ein Versäumnisurteil eingeführt werden soll, dann wären die Bestimmungen der ZPO zu rezipieren, die nach der Zivilverfahrens-Novelle ein Einspruchsrecht des Anmelders innerhalb einer Frist ab Zustellung des Versäumnisurteiles zur Rettung

der Ansprüche, hier des Gebrauchsmusterinhabers, vorsehen. Eine glatte Vernichtung eines technischen Schutzrechtes ohne jede Möglichkeit einer sachlichen Äußerung (außer einem Wiedereinsetzungsantrag) erscheint sachwidrig.

Ad § 41:

Zunächst ist die Benutzung des Wortes Gebrauchsmuster unrichtig, da es sich um eine Verletzung der Befugnisse oder Rechte aus dem Gebrauchsmuster handelt und nicht um das Gebrauchsmuster als solches. Es sollte daher in der Einleitung der Wortlaut aus dem § 157 Abs. 1 PatG übernommen werden, nämlich:

"Wer in einer der ihm aus einem Gebrauchsmuster zustehenden Befugnisse verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, ..."

Es erscheint auch unklar, weshalb bei einer vorbeugenden Unterlassungsklage andere möglicherweise gegebene Ansprüche, wie der Anspruch auf Beseitigung der bereits vorhandenen Hilfsmittel, nicht durchgesetzt werden können. Eine solche Beschränkung der vorbeugenden Unterlassungsklage erscheint nicht gerechtfertigt. Die obige Formulierung analog zu § 157 (1) PatG trägt diesem Umstand Rechnung, wobei der zweite Halbsatz nach dem Strichpunkt aus § 41 GbmG-Entwurf gestrichen werden sollte. Dies erscheint unerlässlich.

Die Österreichische Patentanwaltskammer spricht sich gegen die Übernahme der Vorfragenregelung aus, wie sie im PatG in §§ 156 und 157 eingeführt wurde, und zwar insoweit, als eine zwingende Unterbrechung bei Nichtigkeitsklage vor der Nichtigkeitsabteilung vorgesehen ist.

Die Nichtigkeitsklage, die in § 156 Abs. 2 i.V.m. § 157 PatG vorgesehen ist, ist ein sehr aufwendiges Verfahren, das zu einer ganz erheblichen Verzögerung der sonst recht zügigen Verfahren vor dem HG Wien geführt hat, insbesondere wenn die Nichtigkeitsklage in einem späten Stadium des Gerichtsverfahrens eingereicht wird. Würde das Gericht wieder wie früher in die Lage versetzt, die Nichtigkeit eines Gebrauchsmusters selbst zu beurteilen, d.h. die zwingende Unterbrechung aus dem GbmG-Entwurf gestrichen werden, so würde

- 11 -

dies zu einer frühzeitigeren Einreichung der Nichtigkeitsklagen und insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Es wird deshalb vorgeschlagen, schon weil die Schutzdauer von Gebrauchsmustern kurz ist, die Bestimmung der zwingenden Unterbrechung nicht auf Gebrauchsmuster anzuwenden. Es ist zu bedenken, daß wegen der langjährigen Verzögerung praktisch kein Gebrauchsmusterinhaber zu einem Urteil auf Unterlassung kommen kann, weil dafür die Schutzdauer zu kurz bemessen ist. Durch eine überlange Verfahrensdauer wird allgemein der Wert von Schutzrechten gemindert.

Die Rezipierung des § 150 PatG erscheint zweckmäßig, doch sollte in Anbetracht des verstärkten Auftretens von Verletzungen und der großen Schwierigkeiten, diese zu bekämpfen, die Mindesthöhe auf das dreifache Entgelt festgelegt werden, um zu verhindern, daß sich nämlich kaufmännisch gesehen eine Verletzung rentiert, wie dies bisher häufig der Fall ist.

Ad § 42 Abs. 1:

Dieser Absatz ist zwar aus dem PatG rezipiert, doch müßte vor dem Wort "verletzt" das Wort "schuldhaft" eingefügt werden, weil eine Bestrafung bei bloß zufälliger Verletzung durch das Strafgericht nicht gewollt sein kann.

Ad § 45:

Das Institut der Feststellungsanträge bei der Nichtigkeitsabteilung wäre zu streichen. Als Begründung wird auf die Ausführungen zu § 41 (§§ 156, 157 PatG) verwiesen.

Ad § 47 Abs. 1:

Hier sollte im Anschluß an die vorgesehenen Bestimmungen und vor Abs. 2, gegebenenfalls auch als eigener Absatz, für den Fall der Abzweigung, in dem ja die Laufzeit erheblich verkürzt sein kann, noch die folgende Bestimmung aufgenommen werden:

"Im Fall der Inanspruchnahme des Anmeldetages einer früheren Patentanmeldung für eine Gebrauchsmusteranmeldung sind Jahresgebühren nur für jene vom Anmeldetag der früheren Patentanmeldung an gerechneten Jahre, die ab tatsächlicher Einreichung der Gebrauchsmusteranmeldung

- 12 -

verbleiben, zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühren errechnet sich so, als wäre das Gebrauchsmuster am beanspruchten Anmeldetag der Patentanmeldung eingereicht worden. Die erste der Jahresgebühren ist für das auf die Veröffentlichung und Registrierung darauffolgende Jahr am nächsten Monatsletzten fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der beanspruchte Anmeldetag der Patentanmeldung fällt."

Zur zugehörigen PatG-Novelle:

Zur kompletten Einführung der inneren Priorität gehört auch die wechselweise Beziehung von Patent und Gebrauchsmuster in diesem Zusammenhang. Bei Beanspruchung der inneren Priorität sollte ja das Patent oder das Gebrauchsmuster, jedenfalls das ältere Schutzrecht, von dem die Priorität beansprucht wird, in Wegfall kommen. Wenn dies durch Einführung der inneren Priorität bei Gebrauchsmustern für Patente vorgesehen wird, dann könnte auch im gleichen Zug die innere Priorität zwischen zwei Patentanmeldungen vorgesehen werden. Was die Prioritätsfrist bei der Inanspruchnahme einer inneren Priorität aus einem österreichischen Gebrauchsmuster betrifft, so wäre hiefür analog der internationalen Regelung zwölf Monate vorzusehen (auch im Fall der Prioritätsbeanspruchung aus einer österreichischen Patentanmeldung für ein Gebrauchsmuster), während die innere Priorität zwischen zwei Gebrauchsmustern entsprechend dem internationalen Vorbild mit sechs Monaten angesetzt werden könnte.

ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

Der Präsident:


Holzer

25 Ausfertigungen ds. an das
Präsidium des Nationalrates